

# Feuerwehrverordnung



Pfuschin - CARTOON

## Gemeinderat Trubschachen

08.06.2005, revidiert am 10.02.2010

## **ORGANISATION DER FEUERWEHR**

Der Gemeinderat von Trubschachen erlässt gestützt auf Art. 22 des Feuerwehrreglementes vom 01.01.1996 auf den 01.01.2005 die folgenden Organisationsbestimmungen:

### **Art. 1**

Die Gemeinde bildet einen einzigen Feuerwehrbezirk.

### **Art. 2**

Die Feuerwehr besteht aus dem Stab, dem Ersteinsatzelement und der Mannschaft. Die Bestände richten sich nach dem Bedarf.

### **Art. 3**

Dem Stab obliegen folgende Aufgaben:

- Gemäss Art. 26 Feuerwehrreglement
- Aufstellen des jährlichen Übungsprogramms
- Beratung über den Bau von Löschsutzanlagen
- Beratung und Antrag über die Beschaffung von Geräten und Fahrzeugen
- Organisation des Alarmwesens
- Bildung Wasserwehrgruppe

## **Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft**

### **Art. 4**

Offiziere und Unteroffiziere haben namentlich folgende Pflichten:

- Führen der ihnen unterstellten Mannschaft
- Aus- und weiterbilden der Mannschaft

### **Art. 5**

Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- Eigenverantwortung
- Pünktliches Antreten bei Übungen
- Unverzögliches Ausrücken im Ernstfall
- Schonender Umgang mit Material, persönlicher Ausrüstung und Privateigentum
- Rückgabe des Korpsmaterials an den Materialverwalter bei Wegzug oder Austritt.

### **Art. 5a<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Entschuldigungsgründe gemäss Art. 11 Feuerwehrreglement müssen spätestens bis Übungsbeginn beim Kommandanten oder dem Fourier schriftlich geltend gemacht werden. Ist dies nicht möglich, ist der Kommandant oder der Fourier vor der Übung telefonisch zu informieren und die Abwesenheitsmeldung bis spätestens eine Woche nach der Übung nachzureichen.

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Beschluss vom 10.02.2010.

<sup>2</sup> Wird keine Abwesenheitsmeldung eingereicht, gilt die Absenz als unentschuldigt und wird gemäss Art. 5c gebüsst.

<sup>3</sup> Der Stab bezeichnet Anfangs Jahr die Übungen, welche zwingend nachgeholt werden müssen.

#### **Art. 5b<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Folgende Gründe können pro Kalenderjahr höchstens zwei Mal geltend gemacht werden:

- Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis erforderlich)
- Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Schwangerschaft / Mutterschaftsurlaub
- Militär / Zivildienst (gilt nur mit Kopie vom Aufgebot)
- Berufliche Aus- und Weiterbildung (gilt nur mit Kopie vom Stundenplan oder Kursprogramm)

<sup>2</sup> Folgende Gründe können pro Kalenderjahr höchstens ein Mal geltend gemacht werden:

- Arbeit (Arbeitgeberbescheinigung bzw. Begründung bei selbständig Erwerbenden erforderlich)
- Abwesenheit aufgrund eines öffentlichen Auftrags / der Ausführung eines öffentlichen Amtes
- Ferien
- Begründete Ortsabwesenheit
- Andere, wichtige Gründe (unter Angabe der Umstände)

<sup>3</sup> Darüber hinaus gehende Absenzen gelten als unentschuldigt und werden gemäss Art. 5c gebüsst.

#### **Art. 5c<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr, welche einer Übung unentschuldigt fern bleiben, werden wie folgt gebüsst:

- |                            |     |        |
|----------------------------|-----|--------|
| • 1. unentschuldigte Übung | Fr. | 40.--  |
| • 2. unentschuldigte Übung | Fr. | 60.--  |
| • 3. unentschuldigte Übung | Fr. | 100.-- |

<sup>2</sup> In begründeten Härtefällen entscheidet der Stab Feuerwehr über Ausnahmen.

#### **Art. 6**

Der Kommandant leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen folgende Aufgaben zu:

- Vertreten der Feuerwehr nach aussen
- Überwachen der Vorschriften über die Feuerwehr

#### **Art. 7**

Ist der Kommandant verhindert, vertritt der Stellvertreter ihn in allen seinen Funktionen.

#### **Art. 8**

Die Einsatzleiter

- unterstützen den Kommandanten.
- sorgen für die Aus- und Weiterbildung der Mannschaft.

---

<sup>2</sup> Eingefügt durch Beschluss vom 10.02.2010

#### **Art. 9**

Der Fourier ist auch Sekretär und Protokollführer der Feuerwehr. Er erfüllt die ihm vom Stab übertragenen Aufgaben. Zu seiner Entlastung kann ein Fouriergehilfe eingesetzt werden.

#### **Art. 10**

Die Gruppenführer unterstützen die Vorgesetzten in ihren Aufgaben.

#### **Art. 11**

Der Materialverwalter erfüllt die ihm vom Stab übertragenen Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

### **Wasserwehrgruppe**

#### **Art. 12 Rechtsverhältnis**

Die Wasserwehrgruppe ist als Element der Feuerwehr in der Mannschaftsliste aufgeführt.

#### **Art. 13 Mannschaft**

- |              |   |
|--------------|---|
| Bestand      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Bestand richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Fachleuten. Die Grösse der Wasserwehrgruppe soll aus 10 bis 15 Mann bestehen.</li></ul> |
| Rekrutierung | <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Wasserwehrgruppe wird erstmalig aus dem Bestand der Feuerwehr gebildet. Später erfolgt die Rekrutierung analog der Feuerwehr.</li></ul>       |
| Ausbildung   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Jedes Mitglied der Wasserwehrgruppe hat die Grundausbildung der Feuerwehr (Einführungs- und Grundkurs) absolviert.</li></ul>                      |
| Chargierte   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Wasserwehrgruppe stehen 2 Gruppenführer vor. Sie haben mindestens einen Kurs im Wasserbau absolviert.</li></ul>                               |

#### **Art. 14 Entschädigung**

- |           |   |
|-----------|---|
| Sold Rf   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Besoldung der vorgeschriebenen Einsatzzeit entspricht dem Jahressold eines Rohrführers der FW.</li><li>• Zusätzlich geleistete Arbeit wird zum „Aufräumtarif“ durch die Schwellenkorporation entschädigt.</li></ul> |
| Sold Gfhr | <ul style="list-style-type: none"><li>• Gruppenführer werden analog der Gfhr Feuerwehr besoldet.</li></ul>  |
| Geräte    | <ul style="list-style-type: none"><li>• Geräte und Maschinen werden zum FAT –Tarif (gemäss Gebührenverordnung) durch die Schwellenkorporation entschädigt.</li><li>• Die Sicherheitsausrüstung wird gemäss der Gebührenverordnung entschädigt.</li></ul>        |

#### **Art. 15 Übungszeiten**

- |    |  |
|----|--|
| Rf | <ul style="list-style-type: none"><li>• Die jährliche Einsatzzeit entspricht mindestens der Übungszeit eines Rohrführers der Feuerwehr. (12 Stunden)</li></ul> |
|----|--|

- 10 Stunden der Übungszeit werden nach Bedarf in Blöcken geleistet. 2 Stunden werden an der Schlussübung der Feuerwehr absolviert. Bei Bedarf kann die Einsatzzeit verlängert werden.
- Gfhr
- Gruppenführer leisten die zusätzlichen 4 Stunden durch Organisation und Vorbereitung der Einsätze.
- Absenzen
- Absenzen werden im gleichen Jahr durch andere Einsätze abgegolten.

#### **Art. 16 Alarmierung**

- Die Wasserwehrgruppe ist als autonome Gruppe bei der SMT aufgeschaltet und ist bei Grossereignissen verpflichtet, in vollständiger Brandschutzbekleidung auszurücken.

#### **Art. 17 Ausrüstung**

- Die Grundausrüstung entspricht der vollständigen Brandschutzausrüstung der Feuerwehr.

Arbeitskleidung

- Die Arbeitskleidung beim Schwellenbau ist individuell und wird nicht separat entschädigt.

#### **Art. 18 Versicherung**

- Analog Feuerwehr

#### **Art. 19 Organisation**

- Die Schwellenkommission plant und bestimmt die Einsatzorte in Absprache mit dem zuständigen Offizier der Feuerwehr und dem ZS.
- Die Einsätze werden nach Möglichkeit mit dem Zivilschutz koordiniert.

Ressort

- Der Stab Feuerwehr überträgt einem Offizier das Ressort Wasserwehr.

Aufgebot

- Die Wasserwehrgruppe wird durch die Feuerwehr aufgeboden.

### **Finanzierung**

#### **Art. 19a Ersatzabgaben<sup>3</sup>**

Die Ersatzabgabe beträgt 9% des Staatssteuerbetrages.  
Der Minimalbetrag beträgt Fr. 100.-- . der Maximalbetrag entspricht dem Höchstsatz gemäss Regierungsrat von Fr. 400.--.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20 Schlussbestimmungen**

Die Feuerwehrverordnung vom 1.01.2005 wird hiermit aufgehoben.

---

<sup>3</sup> Eingefügt durch Beschluss vom 12.11.2008

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 08.06.2005 beraten und angenommen worden. Sie tritt auf den 01.01.2006 in Kraft.

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Walter Guggisberg

Irene Zürcher

### **Bekanntmachung**

Die Gemeindegeschreiberin hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 24 vom 16.06.2005 bekannt gemacht.

3555 Trubschachen, 10.06.2005

Die Gemeindegeschreiberin:

Irene Zürcher

### **Anhang**

Änderungen

12.11.2008 Gemeinderat, Beschluss 188/2008, in Kraft seit 01.01.2009.

10.02.2010 Gemeinderat, Beschluss 17/2010, in Kraft seit 01.01.2010.